

19. Dezember 1979

Verordnung vom 1. März 1978 über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen (Verlängerung und teilweise Sistierung)

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 11. Dezember 1979  
 (Beilage)  
 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht  
 vom 14. Dezember 1979 (Zustimmung)  
 Eidg. Finanzdepartement, Mitbericht vom 18. Dezember 1979  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei, Mitbericht vom 17. Dezember 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die schweizerische Delegation im Gemischten Ausschuss Schweiz-EGKS wird ermächtigt, mit der EGKS gegebenenfalls in Verhandlungen zu treten, um für 1980 die Modalitäten einer allfälligen Neuregelung im gegenseitigen Handel mit Betonstahl -unter Ausschluss mengenmässiger Beschränkungen - abzustimmen.
2. Die Verordnung vom 1. März 1978 über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen wird bis Ende 1980 verlängert, wobei die Anwendung der Artikel 2 und 4 ab 1. Januar 1980 bis auf weiteres sistiert wird.
3. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die Stahlwerke und die Presse in geeigneter Form orientieren.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDV 21 (GS 5, BAWI 10, BWK 3, Sekretariat Kartellkommission 3) zum Vollzug
- EDI 9 (GS 3, AFB 3, ASB 3) zur Kenntnis
- EJPD 6 (GS 3, BJ 3) zur Kenntnis
- EFD 12 (GS 7, EZV 5) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- Fin Del 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2530.1

Bern, den 11. Dezember 1979

AusgeteiltNicht für die PresseAn den B u n d e s r a t

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr  
 von Armierungseisen (Verlängerung und  
 teilweise Sistierung)

In dieser Lage lässt sich eine autonome Weiterführung aller Bestimmungen des geltenden I. Mindestpreisregimes nicht rechtfertigen. Bei der dargelegten Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Politik der EGKS im Betonstahlsektor ist es jedoch verfrüht,

Die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vereinbarte Mindestpreisregelung für Betonstahl und die damit verknüpfte Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1978 über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen laufen Ende 1979 aus. Ueber die Weiterführung der mit der Schweiz bestehenden Regelung, welche in der EGKS einen Bestandteil des gemeinschaftlichen Stahl-Anti-krisenplanes bildet, konnten sich die EGKS-Mitgliedstaaten bisher nicht einigen. Ein Entscheid des EG-Ministerrates ist jedenfalls nicht vor dem 18. Dezember 1979 zu erwarten. Es wird somit kaum möglich sein, vor Jahresende ein neues Betonstahl-Arrangement mit der EGKS abzuschliessen.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die Schweiz in der Zwischenzeit die geltende Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen auf autonomer Basis "tel quel" verlängern, teilweise sistieren oder auslaufen lassen soll.

II.

Die Situation im Betonstahlsektor hat sich 1979 sowohl in der EGKS als auch in der Schweiz wesentlich verbessert. Die schweizerischen Ausfuhren sind noch weiter angestiegen (mengenmässig + 11 % in den ersten 10 Monaten) und die Stahlwerke profitieren von einer zunehmenden Nachfrage in der Schweiz (vor allem privater Bau). Im Oktober erreichte die Auslastung der Warmwalzkapazitäten über 90 %. Die Preise konnten gegenüber dem Vorjahr vor allem beim Export angehoben werden. Dagegen stagnierten die Importmengen und betragen in den ersten zehn Monaten weniger als 50 % der Exportmengen.

In dieser Lage lässt sich eine autonome Weiterführung aller Bestimmungen des geltenden Mindestpreisregimes nicht rechtfertigen. Bei der dargelegten Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Politik der EGKS im Betonstahlsektor ist es jedoch verfrüht, die Verordnung des Bundesrates über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen ab 1. Januar 1980 aufzuheben. Im Hinblick auf allfällige Diskussionen mit der EGKS sollten zumindest diejenigen Bestimmungen beibehalten werden, welche eine genaue Ueberwachung der Entwicklung der Importpreise ermöglichen (Artikell). Die Vorschriften über die Erhebung von Zollzuschlägen bei tiefpreisigen Importen (Art. 2), sowie über Einhaltung von Mindestpreisen bei der Ausfuhr (Art. 4) sollten dagegen sistiert werden. Sofern es zur Durchführung eines neuen Arrangements mit der EGKS oder als Reaktion auf Massnahmen der EGKS erforderlich wird, würden wir Ihnen zu gegebener Zeit beantragen, die sistierten Vorschriften - allenfalls in veränderter Form - wieder in Kraft zu setzen.

Das Bundesamt für Justiz und die Eidg. Finanzverwaltung sind konsultiert worden. Ihren Bemerkungen ist bei der Redaktion des beiliegenden Entwurfes Rechnung getragen worden.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

<sup>1</sup>Die schweizerische Delegation im Gemischten Ausschuss Schweiz-EGKS wird ermächtigt, mit der EGKS gegebenenfalls in Verhandlungen zu treten, um für 1980 die Modalitäten einer allfälligen Neuregelung im gegenseitigen Handel mit Betonstahl - unter Ausschluss mengenmässiger Beschränkungen - abzustimmen.

<sup>2</sup>Die Verordnung vom 1. März 1978 über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen wird bis Ende 1980 verlängert, wobei die Anwendung der Artikel 2 und 4 ab 1. Januar 1980 bis auf weiteres sistiert wird.

<sup>3</sup>Diese Aenderung wird in der Amtlichen Gesetzessammlung publiziert.

<sup>4</sup>Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die Stahlwerke und die Presse in geeigneter Form orientieren.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Verordnung vom 1. März 1978 und Aenderungsentwurf.

Protokollauszug an:

- EVD (GS 3, BAWI 10, BWK 3, Sekretariat Kartellkommission 3)
- EFD (EZV 5)
- EDI (ASB 3, AFB 3)
- EJPD (BJ 3)